

**Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
"Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz" an der
FernUniversität in Hagen in der Fassung vom 26. Oktober 2005**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 90 und 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) - HRWG - vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“ erlassen:

- § 1 Ziele und Inhalte des Studiengangs
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Dauer und Modulstruktur des Studiengangs
- § 4 Präsenzveranstaltungen
- § 5 Sprachliche Voraussetzungen
- § 6 Verteilung der Creditpoints
- § 7 Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 10 Mündliche Abschlussprüfung
- § 11 Gesamtergebnis
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Prüfende
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Nichtanerkennung anderer Studienleistungen
- § 17 Zeugnis und Akademischer Grad
- § 18 Gebühren
- § 19 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziele und Inhalte des Studiengangs

Der weiterbildende Masterstudiengang soll Bewerberinnen und Bewerbern wissenschaftliche und praxisrelevante Kenntnisse im Bereich des Europäischen Gewerblichen Rechtsschutzes vermitteln. Darüber hinaus werden Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europäisches Verfassungsrecht gelehrt. Für den erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildungsstudiengang „Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“ wird der Master of Laws (LL.M.) verliehen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu dem weiterbildenden Studiengang kann zugelassen werden, wer bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen hat und der FernUniversität in Hagen von der Patentanwaltskammer benannt worden ist.

(2) Die Patentanwaltskammer benennt der FernUniversität in Hagen diejenigen Personen, die – neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium – eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

(a) Patentanwältinnen und Patentanwälte, die nach § 29 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung in die Liste der Patentanwälte beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen sind,

(b) European Patent Attorneys, die nach Artikel 134 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens in die beim Europäischen Patentamt geführte Liste eingetragen sind,

(c) Angehörige von Patentanwaltsberufen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Staaten, die gemäß § 154a der Patentanwaltsordnung berechtigt sind, sich im Geltungsbereich der Patentanwaltsordnung niederzulassen.

§ 3

Dauer und Modulstruktur des Studiengangs

(1) Der weiterbildende Studiengang umfasst Fernstudienphasen und Präsenzphasen. Die Studiendauer beträgt vier Semester. Der weiterbildende Studiengang "Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz" umfasst insgesamt 1.733 Arbeitsstunden (studentischer workload).

(2) Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden der jeweiligen Module und die Übersicht über die angebotenen Module ist wie folgt:

Module des ersten Semesters:

Modul 1: Einführung in die Rechtsvergleichung (137,5 Std.)

Modul 2: Einführung in das Internationale Privatrecht (137,5 Std.)

Modul 3: Einführung in das Europäische Verfassungsrecht (137,5 Std.)

Module des zweiten Semesters:

Modul 4: Der Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess in Deutschland (137,5 Std.)

Modul 5: Der Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess in England (165 Std.)

Modul 6: Der Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess in Frankreich (110 Std.)

Module des dritten Semesters:

Modul 7: Das Verfahrensrecht nach dem Europäischen Patentübereinkommen (165 Std.)

Modul 8: Das Verfahrensrecht nach der Gemeinschaftsmarken- und Geschmacksmusterverordnung (110 Std.)

Modul 9: Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht (137,5 Std.)

Module des vierten Semesters:

Modul 10: Materielles Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht und nationales Geschmacksmusterrecht in Europa (137,5 Std.)

§ 4

Präsenzveranstaltungen

Während des Studiums sind Präsenzveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen zu absolvieren, die auch in Form von Wochenendseminaren abgehalten werden können. Die Präsenzphasen dienen zur Erläuterung und Vertiefung der Studieninhalte. Die Dauer der Präsenzveranstaltungen beträgt jeweils 6 Zeitstunden. Die Präsenzphasen können von den Dozentinnen/ Dozenten auch in englischer Sprache gehalten werden.

§ 5

Sprachliche Voraussetzungen

Die im Rahmen des weiterbildenden Studiengangs vorgesehenen internationalen Module können auch in englischer Sprache angeboten werden. Daher werden gute Kenntnisse in der englischen Sprache vorausgesetzt.

§ 6

Verteilung der Creditpoints

(1) Den internationalen Standards entsprechend wird der während des Studiums erbrachte Arbeitsaufwand nach dem European Credit Transfer System in credit points angegeben. Es wird für je 27,5 Arbeitsstunden (workload) ein Credit Point (CP) vergeben.

(2) Alle Module des weiterbildenden Studiengangs "Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz" müssen belegt werden. Die für jedes einzelne Modul vorgesehene Anzahl an Credit Points wird vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich bestanden ist. Das Modul ist erfolgreich bestanden, wenn die zu den einzelnen Modulen angebotene Abschlussarbeit zumindest mit sufficient/ausreichend bestanden worden ist.

(3) Die Creditpoints (CP) verteilen sich im Einzelnen wie folgt:

Module des ersten Semesters:

Modul 1: Einführung in die Rechtsvergleichung (5 CP)

Modul 2: Einführung in das Internationale Privatrecht (5 CP)

Modul 3: Einführung in das Europäische Verfassungsrecht (5 CP)

Module des zweiten Semesters:

Modul 4: Der Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess in Deutschland (5 CP)

Modul 5: Der Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess in England (6 CP)

Modul 6: Der Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess in Frankreich (4 CP)

Module des dritten Semesters:

Modul 7: Das Verfahrensrecht nach dem Europäischen Patentübereinkommen (6 CP)

Modul 8: Das Verfahrensrecht nach der Gemeinschaftsmarken- und Geschmacksmusterverordnung (4 CP)

Modul 9: Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht (5 CP)

Module des vierten Semesters:

Modul 10: Materielles Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht und nationales Geschmacksmusterrecht in Europa (5 CP)

Für die Masterarbeit werden 9 Credit Points (CP) und die bestandene mündliche Abschlussprüfung vier Credit Points (CP) vergeben.

§ 7

Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen

(1) Leistungsnachweise werden durch Lösung von Einsendeaufgaben, Abschlussarbeiten und einer mündlichen Prüfung erbracht. Zu jedem einzelnen Modul ist eine Abschlussarbeit zu schreiben, deren Bestehen erforderlich ist, um das jeweilige Modul zu bestehen. Die Abschlussarbeiten zu den Modulen eines Semesters sind - nach der vorangegangenen jeweiligen Präsenzveranstaltung - in einem gesonderten späteren Termin zu schreiben. Die Abschlussarbeit kann ersetzt werden durch eine Seminarleistung. Die mündliche Prüfung findet am Ende des Studiums statt.

(2) Zu den innerhalb der Module angebotenen Abschlussarbeiten wird zugelassen, wer mindestens die Hälfte der zu den Modulen gem. § 3 Abs. 2 angebotenen Einsendearbeiten, die zeitlich vor der jeweiligen Abschlussarbeit ausgegeben worden sind, mit Erfolg bearbeitet hat. Eine erfolgreiche Bearbeitung einer Einsendearbeit liegt vor, wenn 50 % der maximal zu erreichenden Punkte erreicht worden sind.

(3) Die Dauer der Abschlussarbeiten beträgt jeweils neunzig Minuten.

(4) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt je Teilnehmer 20 Minuten; sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(5) Die einzelnen Abschlussarbeiten und die mündliche Prüfung sind jeweils mit den folgenden Noten zu bewerten:

Note:		ECTS-grades
bis 1,4	ausgezeichnet	A - excellent
1,5 – 1,9	sehr gut	B - very good
2,0 – 2,5	gut	C - good
2,6 – 3,5	befriedigend	D - satisfactory
3,6 – 4,0	ausreichend	E - sufficient
über 4,0:	nicht ausreichend	F - failed

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Einsendearbeiten und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 können auch in englischer Sprache gestellt werden.

§ 8

Masterarbeit

(1) Zur Master-Abschlussarbeit (M.A.-Arbeit) wird auf Antrag zugelassen, wer die vorherigen Module (1-09) bestanden hat.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der M.A.-Arbeit nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, ein Problem seines Faches selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) Die Themen der M.A.-Arbeit werden durch die Prüfungskommission bestimmt. Eine Berücksichtigung von Themenvorschlägen aus dem Kreis der Dozenten und Dozentinnen oder Prüferinnen ist möglich.

(4) Die Bearbeitungszeit für die M.A.-Arbeit beträgt zwölf Wochen nach der Themenvergabe. Der Tag der Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit ist aktenkundig zu machen. Ebenfalls aktenkundig ist der Abgabezeitpunkt zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgeblich. Wird die M.A.-Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie als mit „fail/nicht bestanden“ bewertet.

(5) Die M.A.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie soll einen Umfang von 40-45 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

(6) Bei der Abgabe der M.A.-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er / sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

§ 9

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die M.A.-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Prüfenden werden von der Prüfungskommission bestimmt. Dabei sollte eine der prüfenden Personen die oder der Lehrende sein, die oder der das Thema der Arbeit vergeben hat.

(2) Für die M.A.-Arbeit werden Noten gem. § 7 Abs. 5 vergeben. Die einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der oder des ersten Prüfenden am nächsten liegt.

§ 10

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer alle Module und die Masterarbeit bestanden hat. Der Prüfungsausschuss der mündlichen Prüfung besteht aus drei Prüfer/innen. Diese werden von der Prüfungskommission nach § 12 bestimmt.

(2) An der mündlichen Prüfung muss mindestens ein Mitglied aus der Reihe der Professoren/innen der FernUniversität teilnehmen, welches zugleich den Vorsitz übernimmt.

(3) Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 11

Gesamtergebnis

(1) Das Studium ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen - einschließlich der M.A.-Arbeit und der mündlichen Prüfung - mit mindestens „ausreichend“ (sufficient) bewertet wurden.

(2) Das Gesamtergebnis wird zu 50 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Module, zu 30 % aus der Note der Masterarbeit und zu 20 % aus der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Auf dem Zeugnis werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Auf- und Abrundungen erfolgen nicht.

(3) Die Bewertung des Gesamtergebnisses folgt auf Grund der Notenskala des § 7 Abs.

§ 12

Prüfungskommission

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird auf Vorschlag der oder des wissenschaftlichen Studienleiters(in) des Studiengangs vom Fachbereich eine Prüfungskommission gewählt. Der oder die Studienleiter(in) wird ebenfalls durch den Fachbereich gewählt. Die Prüfungskommission besteht insgesamt aus 6 Mitgliedern, wobei mindestens drei Mitglieder von der FernUniversität gestellt werden. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission ist der oder die wissenschaftliche Studienleiter(in). Als weitere Mitglieder der Prüfungskommission können auch Externe gewählt werden, wobei gewährleistet sein muss, dass eine dem Studiengang Rechnung tragende Kompetenz besteht.

(2) Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die Durchführung und Organisation der Modulabschlussarbeiten, der M.A.-Arbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Ferner ist die Prüfungskommission zuständig für Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die Prüfungskommission kann die Erledigung seiner Aufgaben auf den Vorsitzenden der Prüfungskommission übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

§ 13

Prüfende

(1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfenden. Sie kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 95 Abs. 1 HG erfüllt und zudem auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Fachbereich gewählt worden ist. Hierbei soll insbesondere berücksichtigt werden, ob der- oder diejenige über einschlägige praktische oder wissenschaftliche Erfahrungen im Bereich des Rechts, vor allem des Gewerblichen Rechtsschutzes verfügt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Prüfenden betreuen und führen sowohl die M.A.-Arbeit als auch die mündliche Abschlussprüfung durch. Ferner sind sie zuständig für die Korrektur der Modulabschlussarbeiten und die mündlichen Ergänzungsprüfungen.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung, die nicht bestandene M.A.-Arbeit oder die nicht bestandene mündliche Prüfung können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung kann durch eine mündliche Ergänzungsprüfung erfolgen. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt je Teilnehmer(in) 15 Minuten und kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Bestandene Abschlussarbeiten, die bestandene M.A.-Arbeit oder die bestandene mündliche Prüfung können nicht wiederholt werden.

(3) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen verfallen, wenn nicht die nächste Prüfungsleistung innerhalb von zwei Jahren erbracht wird.

§ 15

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der oder die Prüfungskandidat(in) kann bis spätestens 10 Tage vor den einzelnen Abschlussarbeiten oder vor der mündlichen Prüfung schriftlich zurücktreten.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (F) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne von der Prüfung zurückgetreten zu sein ohne triftigen Grund versäumt.

(3) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „fail/nicht bestanden“ (0 Punkte) bewertet. Die Aufsichtsperson hat die Täuschung in einer Niederschrift unter Angabe der Einzelheiten zu vermerken.

(4) Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Aufsichtsperson in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Ebenso wie nach Abs. 3 S. 2 ist unter der Angabe der Einzelheiten eine Niederschrift zu erstellen.

§ 16

Nichtanerkennung anderer Studienleistungen

Außerhalb des Studiengangs erbrachte Studienleistungen werden nicht anerkannt.

§ 17

Zeugnis und Akademischer Grad

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang wird ein Zeugnis mit dem akademischen Grad „*Master of Laws*“ (LL.M.) ausgestellt. Es wird vom Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft unterschrieben und mit dem Siegel des Fachbereiches verse-

hen. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von vier Wochen seit dem Tag der mündlichen Prüfung auszustellen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird vom Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaft, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen. Diese wird mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(3) Über die nicht erfolgreiche Teilnahme wird ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die erreichten credit points sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

(5) Auf Antrag wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

§ 18

Gebühren

Der weiterbildende Masterstudiengang „Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“ ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren und der Zahlungsmodus werden gesondert festgelegt.

§ 19

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft. Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2004.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsrats Rechtswissenschaft vom 05.07.2005 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 06.09.2005.

Hagen, den 26. Oktober 2005

Der Dekan des
Fachbereichs Rechtswissenschaft der
FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr. Dr. Thomas Vormbaum

**1. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung des Weiterbildenden Studiengangs
"Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz"
an der FernUniversität in Hagen
vom 30.08.2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und des 94 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Diese Studien- und Prüfungsordnung des Weiterbildenden Studiengangs „Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“ an der FernUniversität in Hagen vom 26.05.2006 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 Satz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Falls eine Abschlussprüfung der Module 1-10 im ersten Versuch nicht bestanden wird, ist – unabhängig von einer Wiederholung – eine Kompensation möglich. Eine erfolgreiche Kompensation liegt vor, wenn eines der Module 1 – 10 mit mindestens der Note „gut“ (C) bestanden wird“.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 enthält folgende Fassung und wird um Satz 3 ergänzt:

„Für den Fall einer erfolgreichen Kompensation gem. § 14 Abs. 1 S. 4 ist das Modul, welches ausgeglichen wurde, von der Regelung des Abs. 1 S. 1 ausgenommen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote nach § 11 Abs. 2 S. 1 wird die Note des nicht bestandenen Moduls zu Grunde gelegt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Entscheidung des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 19.06.2007 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 20.08.2007.

Hagen, den 30.08.2007

Der Dekan des
Fachbereichs Rechtswissenschaft der
FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr. Dr. Thomas Vormbaum